

# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer -Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GwStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 14. November 2024 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Wilsdruff erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Grundsteuer   |         |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf der Steuermessbeträge | 410 v.H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf der Steuermessbeträge            | 350 v.H |
| 2. Für die <b>Gewerbesteuer</b> auf der Steuermessbeträge  | 420 v.H |

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung außer Kraft.

Wilsdruff, 18.11.2024



Ralf Rother  
Bürgermeister



## **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.